

Kreisstadt Olpe

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1 und 2) zum Bebauungsplan 65 „Stachelau – Stachelauer Berg“

Auftraggeber:
Kreisstadt Olpe
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe/ Biggesee

Bearbeitung:



Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.- Ing. Klaus Deppe
Burghof 4
48653 Coesfeld
Fon: 02541 / 8435055
e-Mail: info@gruenkonzept-deppe.de

Coesfeld, im Oktober 2015

Inhaltsangabe:

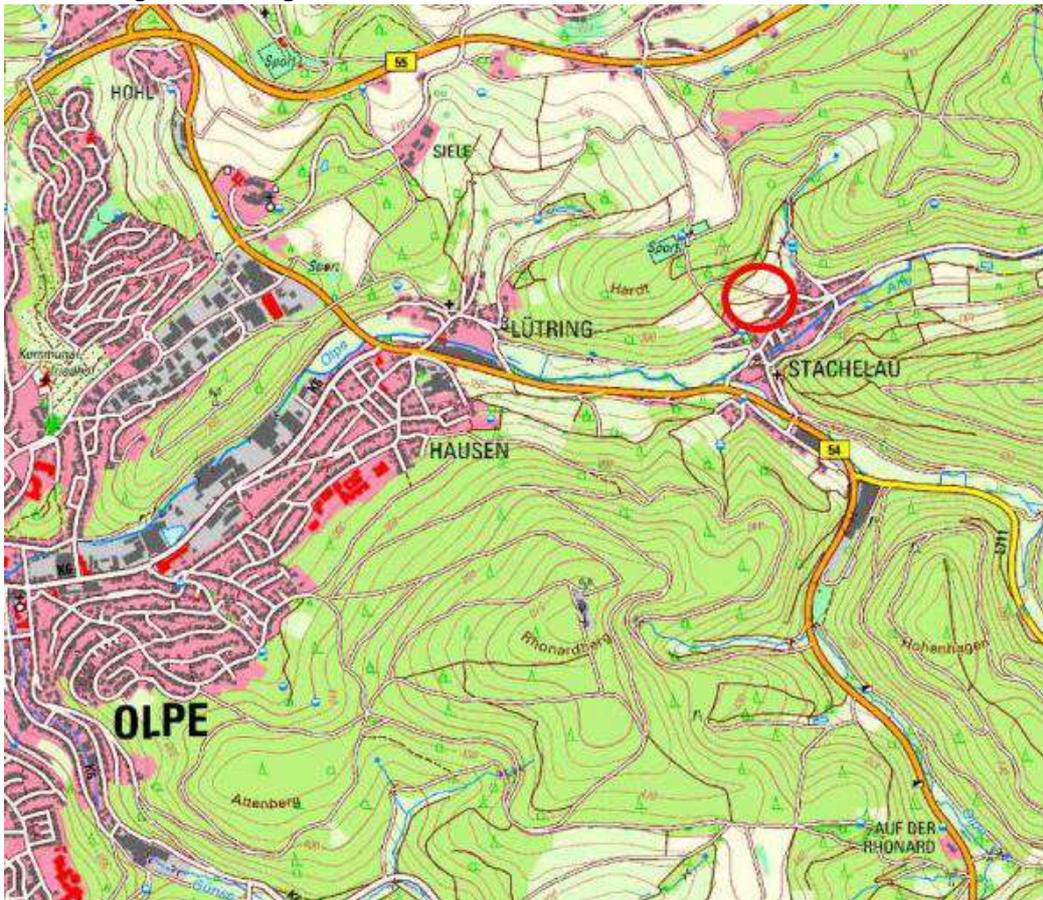
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich	5
4. Prüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	8
4.1 Säugetiere	8
4.2 Vögel	10
4.3 Amphibien	11
4.4 Reptilien	11
5. Beschreibung des Vorhabens	12
6. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen	12
6.1 Säugetiere	12
6.2 Vögel	13
6.3 Amphibien	13
6.4 Reptilien	13
7. Fazit	13
Literatur- und Quellenverzeichnis	14
Anlagen:	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan 65 „Stachelau – Stachelauer Berg“ ist die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung erforderlich. In der frühzeitigen Beteiligung hat der Kreis Olpe, Untere Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 31.3.2014 eine Kartierung zur Haselmaus gefordert um ein Vorkommen zu bestätigen oder auszuschließen.

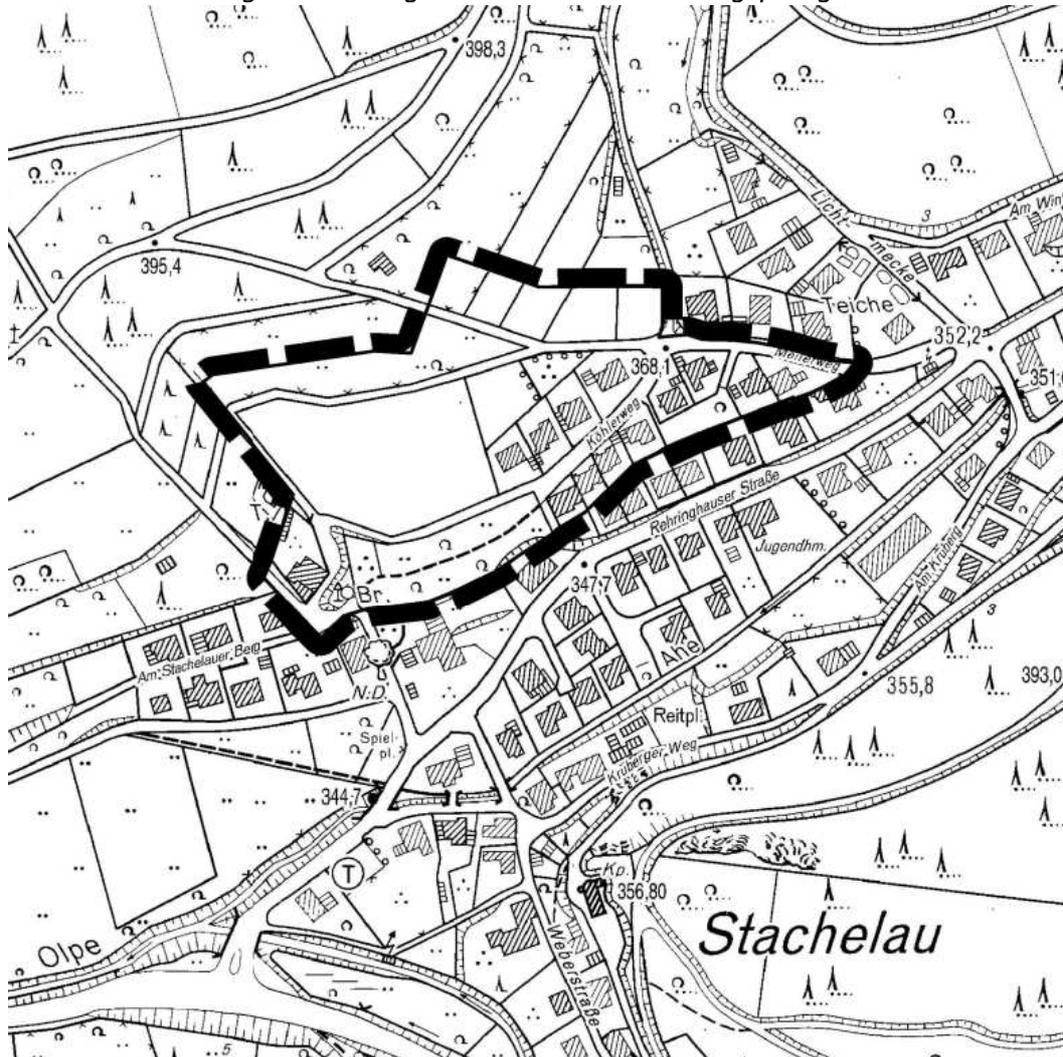
Es wurden in 2015 Kartierungen zur Haselmaus und im Zuge der Begehungen auch zu den Vögeln durch einen von uns beauftragten Biologen durchgeführt¹. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die hier vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe 1 und 2.

Abb. 1: Lage im Stadtgebiet



¹Meinig, Holger: Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus, Werther im September 2015

Abb. 2: Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes



2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene **Artenschutzkategorien** unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten**.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverbote** zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

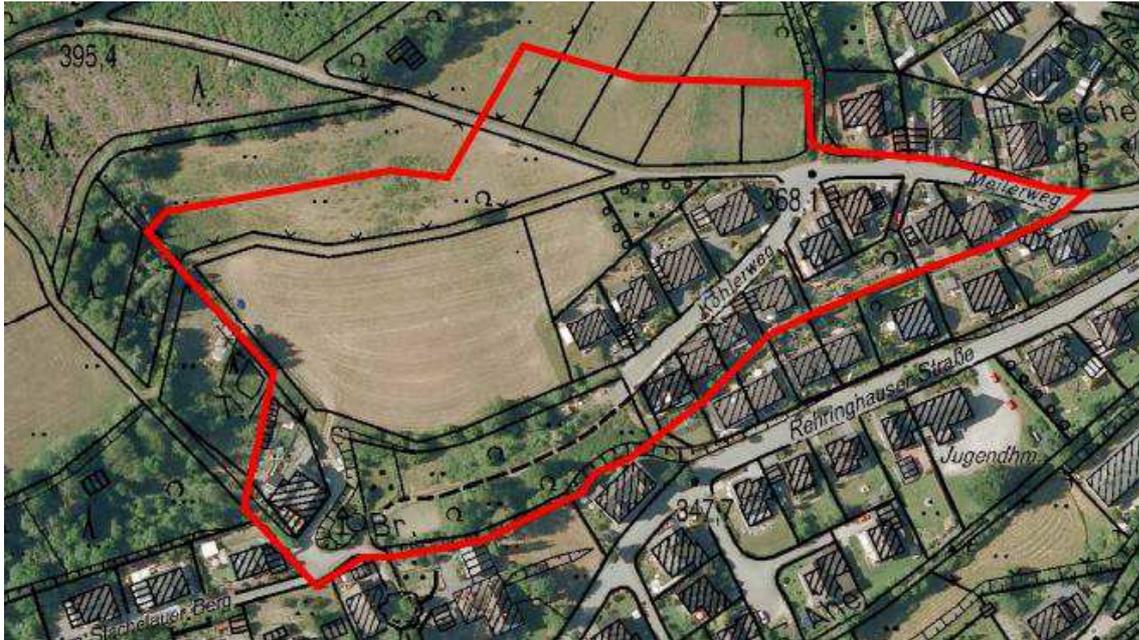
Durchführung der Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Die Stufe I beinhaltet eine Begehung des Plangebietes zur Beurteilung der Eignung der Biotop- und Nutzungsstrukturen ohne weitergehende faunistische Kartierungen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3. Pot. Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Eingriffsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Wohnbebauung mit zugehörigen Gärten am Köhlerweg und die südliche Bebauung am Meilerweg. Im Westen ist ein Wohnbaugrundstück mit Bebauung in den Geltungsbereich aufgenommen. Die neu zu bebauenden Flächen sind als Wiese und Weide genutzt. Wirtschaftswege und unbefestigte Pfade führen in die oberhalb gelegenen bewaldeten Bereiche bzw. im Süden des Geltungsbereiches parallel zur Rehringhauser Straße. Hier sind Gebüsch mit hohem Haselanteil vorhanden. Im Westen verläuft ein kleines Fließgewässer das in einer Verrohrung mündet und dann der Olpe zugeführt wird.

Abb 3: Luftbild mit nachrichtlicher Darstellung des Geltungsbereiches



Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als **planungsrelevante Tierarten** zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen. Die von der LANUV als „planungsrelevante Tierarten“ zusammengefassten Arten sind für das betreffende Messtischblatt 4913 3. Quadrant in der folgenden Auflistung (Tabelle 1) zusammengestellt. Zugrunde gelegt sind die im Plangebiet vorkommenden Biototypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und Fettweiden

Tabelle 1: potentiell vorkommende planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4913 3. Quadrant

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G

Zeichenerklärung zum Erhaltungszustand:

G / G- günstig / günstig, sich verschlechternd
 U / U- / U+ ungünstig / ungünstig, sich verschlechternd / ungünstig, sich verbessernd
 S schlecht

4. Prüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf Kartiererergebnissen aus 2015 zu Vögeln und Haselmaus. Bei den Fledermäusen wird eine sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf Basis vorhandener und bekannter Daten zu faunistischen Vorkommen durchgeführt.

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

4.1 Säugetiere

Haselmaus

Methode

Zur Untersuchung von Vorkommen der Haselmaus wurden innerhalb der im südlichen Bereich des Untersuchungsraums gelegenen Gehölzstrukturen vier Haselmauskästen ausgebracht. Die Gehölze beinhalten einige Obstbäume und Sträucher (z.B. Hasel, Weißdorn). Die Haselmauskästen wurden am 21. Mai 2015 installiert. Kontrollen derselben auf Haselmäuse bzw. deren Nester fanden an folgenden Terminen statt: 18. Juni, 30. Juli, 29. August und 17. September 2015. Im September wurden zudem im Gebiet aufgefundene Haselnüsse auf Fraßspuren der Haselmaus untersucht.

Ergebnis

In den Haselmauskästen konnten keine Haselmäuse oder deren Nester festgestellt werden. Auch die im September erfolgte Untersuchung von Haselnüssen auf Fraßspuren der Art ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

Fledermäuse

Im Messtischblatt sind 5 potentiell vorkommende Fledermausarten aufgeführt. Diese werden im Folgenden beschrieben und die Eignung des Plangebietes für die Art beurteilt.

- *Myotis daubentonii* Wasserfledermaus

Schutzstatus: RL NRW 3, streng geschützt, Anhang IV FFH

Es handelt sich um eine Waldfledermaus vorkommend in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete: offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen; bisweilen Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Die Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt, Flugrouten liegen entlang markanter Landschaftsstrukturen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, bevorzugt Fäulnis- oder Spechthöhlen. Männchen sind tagsüber in Baumhöhlen, Bachverrohrungen, Tunneln oder Stollen anzutreffen. Als Winterquartier dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, es handelt sich um Massenquartiere.

Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen im Plangebiet:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für Sommerquartiere, Wochenstuben, Ruhestätten und Winterquartiere.

- *Nyctalus leisleri* Kleiner Abendsegler

Schutzstatus: RL NRW 2, streng geschützt, Anhang IV FFH

Die Waldfledermaus jagt an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen, zusätzlich in Offenlandlebensräumen wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchteten Plätze. Jagdgebiete sind 1-9 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier bezieht die Art in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen, Winterquartier in Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräumen an Gebäuden. Die Art legt als Fernstreckenwanderer 400 bis zu 1.600 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.

Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen im Plangebiet:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für Sommerquartiere, Wochenstuben, Ruhestätten und Winterquartiere.

- *Nyctalus noctula* Großer Abendsegler

Schutzstatus: RL NRW 1, streng geschützt, Anhang IV FFH

Es handelt sich um eine Waldfledermaus. Als Jagdgebiete dienen offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen: Wasserflächen, Waldgebiete, Agrarflächen und beleuchtete Plätze. Das Jagdgebiet ist bis zu 10 km vom Quartier entfernt. Das Sommer- und Winterquartier wird in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen. Wochenstuben sind in NRW eher die Ausnahme. Der Fernstreckenwanderer legt bis zu 1.000 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück.

Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen im Plangebiet:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für Sommerquartiere, Wochenstuben, Ruhestätten und Winterquartiere.

- *Pipistrellus nathusii* Rauhautfledermaus

Schutzstatus: RL NRW 1, streng geschützt, Anhang IV FFH

Die Waldfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil anzutreffen. Jagdgebiete sind insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Das Jagdgebiet hat eine Größe von ca. 18 ha. Sommerquartiere befinden sich in Spaltenverstecken an Bäumen bevorzugt im Wald in Gewässernähe. Es ist nur 1 Wochenstube in NRW bekannt, Überwinterungsgebiete liegen außerhalb von NRW.

Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen im Plangebiet:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für Sommerquartiere, Wochenstuben, Ruhestätten und Winterquartiere.

- *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus

Schutzstatus: RL NRW *N, streng geschützt, Anhang IV FFH

Die Gebäudefledermaus kommt in strukturreichen Landschaften und vor allem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen.

Die Jagdgebiete befinden sich bis zu 2,5 km um die Quartiere herum. Sommerquartiere und Wochenstuben sind in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, in Baumquartieren und Nistkästen. Es handelt sich bei der Art um ortstreue Weibchenkolonien. Winterquartiere sind in Spalten in und an Gebäuden, in natürlichen Felsspalten und Kellern oder Stollen anzutreffen.

Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen im Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst vorhandene Wohngebäude, hier ist ein Vorkommen von Sommer- oder Winterquartieren und von Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen. Geeignete Bäume für Sommerquartiere, Wochenstuben und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.2 Vögel

Method

Im Rahmen der Kontrollen der Haselmauskästen am 21. Mai, 18. Juni und 30. Juli 2015 erfolgte außerdem jeweils eine Übersichtsbegehung des Untersuchungsraums bei der jeweils die beobachteten Vogelarten im Gebiet und den direkt angrenzenden Bereichen registriert wurden. Festgestellt wurden 21 Vogelarten (siehe Tab. 2). Als planungsrelevante Art tritt die Mehlschwalbe als Nahrungsgast im Gebiet auf.

Tab. 2: Beobachtete Vogelarten im Untersuchungsraum

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
3	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
5	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	-
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
8	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	-
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
15	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
19	Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-
20	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Legende:

Rote-Liste Status:

V - Art der Vorwarnliste

3 - Gefährdet

S – abhängig von Schutzmaßnahmen

Fett – Planungsrelevante Arten

Abkürzungen Tabellenkopf:

D = Deutschland

NRW = Nordrhein-Westfalen

Status:

B – Brutvogel

NG – Nahrungsgast

Ü - Überflug

- **Delichon urbica** Mehlschwalbe

Schutzkategorie: RL NRW 3 Besonders geschützt, Koloniebrüter

Die Art ist als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen zu beschreiben. Die Koloniebrüter brüten an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden, Industriegebäude und techn. Anlagen (Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignet. Die Art baut Lehmester, Altnester werden bevorzugt. Der Nahrungssuche dienen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen im Plangebiet:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen zum Nestbau. Die Art ist als Nahrungsgast vertreten.

4.3 Amphibien

Das Messtischblatt listet keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien auf.

4.4 Reptilien

Das Messtischblatt listet keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilien auf.

5. Beschreibung des Vorhabens

Abb. 4: Bebauungsplan vorläufige Entwurfsfassung, unmaßstäblich



Die vorhandene Bebauung am Köhlerweg und Meilerweg wird planrechtlich gesichert. Es entstehen zusätzlich ca. 24 Grundstücke mit Einzelhausbebauung. Durch die Bebauung und Erschließung gehen die Grünlandflächen in Hanglage (Wiese und Weide) verloren. Die Gehölzstrukturen im südwestlichen Teil des Plangebietes werden ebenfalls überplant.

6. Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tiergruppen

6.1 Säugetiere

Haselmaus

Es konnte kein Vorkommen der Art im Plangebiet nachgewiesen werden, Auswirkungen ergeben sich somit nicht.

Fledermäuse

Vier der fünf lt. Messtischblatt-Auswertung möglicherweise vorkommenden Fledermausarten kann aufgrund der Ausstattung des Plangebietes als nicht vorkommend und somit nicht betroffen eingestuft werden. Die Zwergfledermaus kann potentiell in vorhandenen Gebäuden vorkommen. Die Gebäude bleiben bestehen und werden planungsrechtlich gesichert, sodass hier negative Auswirkungen auf die Art auszuschließen sind.

6.2 Vögel

Die Kartiererergebnisse weisen lediglich das Vorkommen einer planungsrelevanten Vogelart auf. Die Mehlschwalbe nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche, eine Eignung als Brutplatz ist nicht gegeben. Es ergibt sich somit keine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten. Zum Schutz der Vogelwelt (es wurden 20 „Allerweltsvogelarten“ im Plangebiet nachgewiesen) während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Gehölzfällarbeiten entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes §39(5) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres gestattet.

6.3 Amphibien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

6.4 Reptilien

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

7. Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 65 untersucht und beurteilt:

Ein Vorkommen der Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden. Auf möglicherweise vorkommende Zwergfledermäuse ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen. Bezüglich der im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftretenden Mehlschwalbe als planungsrelevante Vogelart kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Pflanzen-, Amphibien-, und Reptilienarten treten nicht auf, so dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppen nicht zu erwarten sind.

Zum Schutz der Vogelwelt („Allerweltsvogelarten“) während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Gehölzfällarbeiten entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes §39(5) nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2 des Jahres gestattet.

Im Ergebnis sind für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Fachinformationssystem im Internet: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand Dez. 2007, aktualisierte Artenliste
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien FFH-RL und V-RL, Runderlass vom 13.4.2010
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Anlagen:

Meinig, Holger: Kartierergebnis zur Haselmaus und zur Gruppe der Vögel, September 2015

Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus, Olpe-Stachelau



2015

von

Holger Meinig

im Auftrag von

**Grünkonzept
Landschaftsarchitekten
Dipl.-Ing. Klaus Deppe
Burghof 4
48653 Coesfeld
Tel: 02541/85027**



Holger Meinig
Haller Str. 52a
33824 Werther

Werther im September 2015

Haselmauskartierung Olpe-Stachelau 2015

Methode

Zur Untersuchung von Vorkommen der Haselmaus wurden innerhalb der im südlichen Bereich des Untersuchungsraums gelegenen Gehölzstrukturen vier Haselmauskästen ausgebracht (siehe Abb. 5). Die Gehölze beinhalten einige Obstbäume und Sträucher (z.B. Hasel, Weißdorn). Die Haselmauskästen wurden am 21. Mai 2015 installiert. Kontrollen derselben auf Haselmäuse bzw. deren Nester fanden an folgenden Terminen statt: 18. Juni, 30. Juli, 29. August und 17. September 2015. Im September wurden zudem im Gebiet aufgefundene Haselnüsse auf Fraßspuren der Haselmaus untersucht.



Abb. 1: Standort Haselmauskasten Nr. 1



Abb. 2: Standort Haselmauskasten Nr. 2



Abb. 3: Standort Haselmauskasten Nr. 3



Abb. 4: Standort Haselmauskasten Nr. 4





Abb. 5: Übersicht Standorte der Haselmauskästen (Quelle Kartengrundlage: Tim Online NRW)

Methode

In den Haselmauskästen konnten keine Haselmäuse oder deren Nester festgestellt werden. Auch die im September erfolgte Untersuchung von Haselnüssen auf Fraßspuren der Art ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

Am 18. Juni 2015 befand sich eine Waldmaus (*Apodemus spec.*) im Kasten Nr. 4, in dem sich im September außerdem einige gelagerte Haselnüsse befanden. In Kasten Nr. 2 wurde am 17. September außerdem ein Blätternest aufgefunden, welches nach seiner Struktur mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls der Gattung *Apodemus* zuzurechnen ist.

Beobachtungen Avifauna

Methode

Im Rahmen der Kontrollen der Haselmauskästen am 21. Mai, 18. Juni und 30. Juli 2015 erfolgte außerdem jeweils eine Übersichtsbegehung des Untersuchungsraums bei der jeweils die beobachteten Vogelarten im Gebiet und den direkt angrenzenden Bereichen registriert wurden. Festgestellt wurden 21 Vogelarten (siehe Tab. 1). Als planungsrelevante Art tritt die Mehlschwalbe als Nahrungsgast im Gebiet auf.

Tab. 1: Beobachtete Vogelarten im Untersuchungsraum

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
3	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
5	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	-
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
8	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	-
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
15	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
19	Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
20	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Legende:

Rote-Liste Status:

V - Art der Vorwarnliste

3 - Gefährdet

S – abhängig von Schutzmaßnahmen

Abkürzungen Tabellenkopf:

D = Deutschland

NRW = Nordrhein-Westfalen

Status:

B – Brutvogel

NG – Nahrungsgast

Ü - Überflug

Fett – Planungsrelevante Arten

(Rote Liste NRW: SUDMANN et al. (2007) / Rote Liste Deutschland: SÜDBECK et al. (2008))

Literatur

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T, SCHRÖDER, E. K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 792 S.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30. Nov. 2007, veröff. Sept. 2008.- Ber. z. Vogelschutz, 44: 23 - 81.